

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Dezember 1976	Nummer 145
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
7129	10. 11. 1976	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Kultusministers Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen	2572

I.

7129

Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– III B 4 – 8817.1 – (III – Nr. 35/76), d. Innenministers
– I C 3/ 19-95.10.14 – d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr – ZB 3 – 81 – 3.6/46/76 –
u. d. Kultusministers – I C 1.30 – 11/29 Nr. 2604/76
v. 10. 11. 1976

I.

In großen Teilen der lufthygienischen Belastungsgebiete des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. Belastungsgebietsverordnung vom 18. November 1975 – GV. NW. S. 645/SGV. NW. 7129 –), in denen infolge der hohen Besiedlungs-, Verkehrs- und Industriedichte Luftverunreinigungen auftreten, die in besonderem Maße schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können (§ 44 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes), ist bei einer länger anhaltenden austauscharmen Wetterlage eine gesundheits- oder lebensgefährliche Anreicherung schädlicher Stoffe in der Atemluft nicht auszuschließen. Derartige Situationen werden allgemein als Smog-Situationen bezeichnet. Die gefährliche Anreicherung luftverunreinigender Stoffe kommt im wesentlichen dadurch zustande, daß wärmere Luftschichten sich – vorwiegend bei stabilen Hochdruckwetterlagen im Herbst und Winter – auf kältere Luftschichten aufschieben und so den vertikalen Luftmassenaustausch verhindern. Da die Beeinflussung der meteorologischen Situation ausgeschlossen ist, besteht die einzige Möglichkeit, der Smog-Gefahr zu begegnen, darin, daß der Auswurf luftverunreinigender Stoffe in den gefährdeten Gebieten drastisch vermindert wird. Zu diesem Zweck hat die Landesregierung die Smog-Verordnung vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1432/SGV. NW. 7129) erlassen.

II.

Zur Durchführung der Smog-Verordnung werden folgende Hinweise und Anordnungen gegeben:

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Der Geltungsbereich erstreckt sich nur auf solche Gebiete des Landes, in denen die Luftverunreinigung auch unter normalen meteorologischen Verhältnissen erhöht ist. Diese Gebiete sind in der Anlage 1 zur Verordnung bezeichnet. Der smoggefährdete Bereich ist in zwei Gebiete unterteilt worden, um einer möglicherweise unterschiedlich verlaufenden Entwicklung der Smog-Gefahr in bezug auf die Abwehrmaßnahmen differenziert Rechnung tragen zu können.

§ 1 Abs. 2 Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, Verwaltungsentscheidungen schon vor Bekanntgabe der Alarmstufen 1, 2 oder 3 treffen zu können.

Zu §§ 2 und 3 (Austauscharme Wetterlagen und Alarmstufen):

a) Meteorologischer Dienst:

Durch die Definition der austauscharmen Wetterlage wird sichergestellt, daß nur Fälle der Störung des atmosphärischen Luftmassenaustauschs erfaßt werden, die eine besondere Gefahr für die Anreicherung gesundheits- oder lebensgefährdender Luftverunreinigungen bilden. Die Feststellungen, ob die meteorologischen Vorbedingungen für eine austauscharme Wetterlage erfüllt sind, werden vom Deutschen Wetterdienst – Wetteramt Essen – getroffen. Das Wetteramt bedient sich dazu aller aus den Smog-Gebieten verfügbaren meteorologischen Meldungen. Das Vorliegen einer Temperaturumkehr wird vom Wetteramt anhand der regelmäßig im Abstand von 12 Stunden vorgenommenen vertikalen Temperatursondierungen der Aerologischen Station beim Wetteramt Essen beurteilt. Ist die Annahme begründet, daß diese Messungen nicht als repräsentativ für das jeweilige Smog-Gebiet zu betrachten sind, wird das Wetteramt nach Abstimmung mit der Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LI) ergänzende Untersuchungen durchführen.

b) Immissionsmeßdienst:

Die Landesanstalt für Immissionsschutz in Essen überwacht die Immissionsbelastung an Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Stickstoffdioxid und an Kohlenwasserstoffen

mit Hilfe der vollautomatischen telemetrischen Smog-Meßstationen in

Duisburg	– Stadthaus,
Oberhausen-Holten	– Schmachtendorfschule,
Bottrop	– Gladbecker Straße, Gesundheitsamt,
Essen-Mitte	– Gesundheitsamt,
Gelsenkirchen	– Rothhauser Straße,
	Gertrud-Bäumler-Schule,
Herne-Mitte	– Horststraße, Ludwig-Steil-Schule,
Recklinghausen	– Rathausplatz, Kreisgesundheitsamt,
Bochum	– Blücherstraße, Hauptamt,
Castrop-Rauxel	– Herner Straße, Städt. Fuhrpark,
Dortmund	– Höfelstraße, Gesundheitsamt,
Hagen	– Grashoffstraße, Gesundheitsamt.

c) Zusammenarbeit von meteorologischem Dienst und Immissionsmeßdienst:

Die Durchführung der Meßaufgaben setzt eine enge Zusammenarbeit zwischen dem meteorologischen Dienst (Wetteramt Essen) und dem Immissionsmeßdienst (LI) voraus. Die Zusammenarbeit des Deutschen Wetterdienstes mit dem Land Nordrhein-Westfalen ist vertraglich geregelt.

Erwartet das Wetteramt Essen eine länger anhaltende austauscharme Wetterlage oder stellt die Landesanstalt für Immissionsschutz anhand der von verschiedenen Meßstationen übermittelten Werte eine anhaltende Zunahme der Immissionskonzentration fest, so verständigen sich diese Dienststellen gegenseitig, um die weitere Entwicklung der Luftverunreinigung eingehend zu verfolgen. Ist mit einer Verschärfung der Lage zu rechnen, erreicht insbesondere die Immissionskonzentration eines Schadstoffes das 1,5-fache der in § 3 Abs. 3 Smog-Verordnung angegebenen Basiswerte, so hat die Landesanstalt für Immissionsschutz die Abteilung III des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales – auch außerhalb der Dienstzeit – telefonisch zu unterrichten. Von diesem Zeitpunkt bleiben diese Abteilung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der Leiter des Wetteramtes Essen und der Vertreter der Landesanstalt für Immissionsschutz in Verbindung.

Die Landesanstalt für Immissionsschutz stellt für ihren Bereich einen Einsatzplan auf, der insbesondere ihre Einsatzbereitschaft außerhalb der Dienststunden sicherstellt.

d) Alarmstufen:

Der Grad der Anreicherung luftverunreinigender Stoffe ist bestimmten Stufen – sog. Alarmstufen – zugeordnet, um eine der jeweils herrschenden Gefahrenlage angemessene Gefahrenabwehr zu treffen. Insgesamt sind 3 Alarmstufen vorgesehen.

da) Die Alarmstufe 1 dient in erster Linie der Vorwarnung; schon während dieser Zeit sind nach § 13 aufschiebende Tätigkeiten, die ein Anwachsen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen verursachen, zu unterlassen.

db) Die Alarmstufe 2 sieht ein zeitlich beschränktes Verbot der Benutzung von Kraftfahrzeugen in den Sperrbezirken (vgl. § 5) und das Gebot des Einsatzes schwefelarmer Brennstoffe in bestimmten Feuerungsanlagen (vgl. § 11) vor.

dc) Die Alarmstufe 3 kennzeichnet den Katastrophenfall; der individuelle Kfz-Verkehr in den Sperrbezirken (vgl. § 6) ist generell verboten; gegenüber emittierenden Betrieben werden durch Verfügung festgesetzte zeitliche Betriebseinschränkungen oder Leistungsbeschränkungen wirksam.

Zu § 4 (Bekanntgabe):

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales gibt beim Vorliegen der Voraussetzungen Beginn und Ende der austauscharmen Wetterlage unter Angabe der Alarmstufe für ein Smog-Gebiet bekannt.

Die Bekanntgabe erfolgt durch Rundfunk (einschließlich Fernsehen) und Presse, um eine möglichst umfassende Unterrichtung sicherzustellen. Die Durchsage im Hörfunk und Fernsehen wird durch den Innenminister (Nachrichten- und Führungszentrale, zugleich Landesmeldestelle für den Verkehrswarndienst der Polizei) veranlaßt. Hierfür werden die Texte der Anlagen 1 – 7 verwendet. Die organisatorischen Einzelheiten sind zwischen dem Innenminister und dem Westdeutschen Rundfunk Köln vereinbart. Die Bekanntgabe

in der Tagespresse veranlaßt der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Dabei wird angestrebt, daß die Bekanntgabe möglichst in allen im jeweiligen Smog-Gebiet täglich erscheinenden Zeitungen veröffentlicht wird.

Darüber hinaus haben die für die Sperrbezirke zuständigen Ordnungs- und Polizeibehörden die Bekanntgabe der Alarmstufen 2 oder 3 durch den Einsatz von Lautsprechern zu unterstützen.

Unabhängig davon unterrichtet der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales die betroffenen Regierungspräsidenten und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr das Landesoberbergamt und die Landschaftsverbände. Diese Mittelbehörden unterrichten ihrerseits alle in Frage kommenden nachgeordneten Behörden. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Bergämter unterrichten die von der Alarmstufe 2 betroffenen Industriebetriebe.

Zu §§ 5 und 6 (Zeitliche Beschränkung, Verbot des Kraftfahrzeugverkehrs):

Entsprechend dem jeweils vorliegenden Gefahrengrad sieht § 5 eine zeitliche Beschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs, § 6 ein totales Verbot des Kraftfahrzeugverkehrs vor. Die zeitliche Beschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs zielt insbesondere auf den Abbau der Verkehrsspitzen und damit der Maxima der Kraftfahrzeugabgasemissionen ab.

Die Verbote erstrecken sich sowohl auf öffentliche als auch auf private Wege und Plätze. Für private Wege und Plätze werden die Verbote mit Bekanntgabe der Alarmstufe 2 oder 3 unmittelbar, für öffentliche Wege und Plätze erst mit der Aufstellung des Verkehrszeichens 270 nach der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 5. August 1976 (BGBl. I S. 2067) wirksam (vgl. zu § 10).

Zu der verbotenen Benutzung von Kraftfahrzeugen gehört nicht nur das Fahren, sondern auch das Laufenlassen von Motoren stehender Fahrzeuge.

Für die Bereiche der Polizeibehörden, Straßenverkehrsbehörden und örtlichen Ordnungsbehörden war nach dem RdErl. v. 2. 12. 1966 (vgl. Abschnitt V Nr. 2) bereits angeordnet worden, daß

1. für jeden Sperrbezirk die örtliche Ordnungsbehörde eine Stelle bestimmt, die für die Vorbereitung und Durchführung aller Spermaßnahmen die Koordinierung mit den Maßnahmen anderer Behörden vornimmt;
2. mit allen größeren Betrieben im Sperrbezirk rechtzeitig – nicht erst im Alarmfall – Fühlung genommen wird, damit diese ihre Arbeitnehmer über Verkehrssperren im Smog-Fall unterrichten und zum Verzicht der Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges veranlassen;
3. Kräfte bereitgestellt werden, die in Unterstützung der Vollzugsdienstkkräfte der Polizei tätig werden;
4. mögliche Ausweichplätze außerhalb der Sperrbezirke für auswärtige Kraftfahrzeuge ausgewiesen werden, deren Insassen ihren Weg mit öffentlichen Verkehrsmitteln fortsetzen müssen;
5. der zusätzliche Einsatz von Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs zur Weiterbeförderung vor allem derjenigen Kraftfahrer, die ihren Wagen vor dem Sperrbezirk stehen lassen müssen, vorbereitet wird;
6. Vorankündigungsschilder in angemessener Entfernung vor dem Sperrbezirk an einer Stelle aufgestellt werden, hinter der eine Ableitung des Verkehrs noch möglich ist;
7. Umleitungen für den Durchgangsverkehr ausgewiesen werden;
8. die für die Sperrbezirke zuständigen Ordnungsbehörden mit den benachbarten Ordnungsbehörden Fühlung nehmen, um zu erreichen, daß diese Behörden durch Aufstellung von Hinweisschildern in ihrem Bereich die Kraftfahrer veranlassen, auf die Fahrt in Richtung der Sperrbezirke zu verzichten und sich öffentlicher Verkehrsmittel zu bedienen.

Schließlich war die Aufstellung eines Einsatzplanes gemeinsam mit der zuständigen Polizeibehörde für den Dienst außerhalb der Sperrbezirke und für die Kontrolle innerhalb der Sperrbezirke angeordnet worden. Diese Anordnungen gelten fort.

Die Einsatzpläne sind von den örtlichen Ordnungsbehörden gemeinsam mit der zuständigen Polizeibehörde der neu-

en Rechtslage anzupassen und ständig fortzuschreiben. Dabei ist insbesondere folgendes zu berücksichtigen:

1. Die Beachtung der zeitlichen Beschränkungen oder der Verbote für den Kraftfahrzeugverkehr ist von den örtlich zuständigen Polizeibehörden im Rahmen der Verkehrsüberwachung zu kontrollieren (Nr. 9.166 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 1976 (GV. NW. S. 255), – SGV. NW. 28 –).
2. Die örtlichen Ordnungsbehörden sollen darauf hinwirken, daß die Träger des öffentlichen Personennahverkehrs Vorkehrungen für die Bereitstellung zusätzlicher Nahverkehrsmittel treffen; Einzelheiten hinsichtlich des benötigten zusätzlichen Transportraumes, Art und Name des Verkehrsunternehmens usw. sind im Einsatzplan darzustellen.
3. Sofern eine ausreichende Anzahl von Abstellplätzen nicht in unmittelbarer Nähe der Sperrbezirke zur Verfügung steht, sind entsprechende Umleitungen zu den weiter entfernt gelegenen Abstellplätzen vorzubereiten. Die Abstellplätze sind möglichst so zu wählen, daß die Kraftfahrer von dort aus ihren Weg ohne größere Schwierigkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln fortsetzen können.
4. Für Umleitungen des Durchgangsverkehrs stehen auch die in § 8 bestimmten Fernverkehrsstraßen im Rahmen der verkehrsrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung. Im Einsatzplan ist darzustellen, in welcher Weise (Bereitstellung von Kräften, Einsatz von Lautsprecherwagen, Hinweisschilder usw.) auf die Umleitungen hingewiesen wird. Bei der Ausweisung von Umleitungen wird eine enge Zusammenarbeit benachbarter Städte und ggf. eine Koordinierung durch die Regierungspräsidenten erforderlich sein. Die Festlegung von Umleitungsstrecken obliegt den Straßenverkehrsbehörden, ggf. unter Beteiligung der Straßenbaubehörden.
5. Im Einsatzplan ist festzulegen, welche ortskundigen Kräfte bei Verkehrsregelungsmaßnahmen der Polizei außerhalb der Sperrbezirke die Kraftfahrzeugführer auf die Umleitungswege hinweisen und in welchem Rahmen diese Kräfte bei Verkehrskontrollen der Polizei innerhalb der Sperrbezirke unterstützend mitwirken.

Eine Ausfertigung der überarbeiteten Einsatzpläne ist den Regierungspräsidenten, weitere Ausfertigungen sind den Nachbargemeinden, mit denen die Pläne abzustimmen waren, zu übersenden.

Zu § 7 (Ausnahmen für bestimmte Fahrzeugarten):

Nicht unter die Verbote der §§ 5 und 6 fällt die Benutzung von Kraftfahrzeugen mit den in § 7 genannten Antriebsarten oder Abgasreinigungseinrichtungen; der Nachweis hierüber wird in der Regel durch entsprechende Eintragung in den Kraftfahrzeugpapieren erbracht.

Zu § 9 (Ausnahmen für Fahrten zu besonderen Zwecken):

Bei Smog-Situationen ist die Verminderung der Kraftfahrzeugabgase vordringlich. Erhebungen im Rahmen des Emissionskatasters haben ergeben, daß in innerstädtischen Bereichen, insbesondere bei mangelhafter Durchlüftung von Straßen, das Kraftfahrzeug als Emittent gesundheitsgefährdender Abgase dominiert. Um die Verkehrsprobleme, die bei Bekanntgabe der Alarmstufe 2 oder 3 zu befürchten sind, so gering wie möglich zu halten, sind Ausnahmen, insbesondere hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit dringend lebensnotwendigen Gütern vorgesehen. § 9 Abs. 1 sieht deshalb generelle Ausnahmen von den Verboten der §§ 5 und 6 vor. Darüber hinaus wird in Abs. 2 die Möglichkeit eröffnet, daß die Behörde im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Gewährleistung des Betriebes eines privaten Unternehmens Ausnahmen von den Verboten zulassen kann. Bei der Beurteilung, ob ein Ausnahmetatbestand nach § 9 Abs. 1 oder die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 9 Abs. 2 vorliegen, ist daher ein strenger Maßstab anzulegen.

Zu § 9 Absatz 1:

Bei der Beurteilung der Ausnahmetatbestände ist folgendes zu beachten:

Zu Nr. 1:

Bei Smogalarm der Stufen 2 und 3 dürfen Kraftfahrzeuge von privaten Verkehrsunternehmen auch ohne behördliche Genehmigung im Linienverkehr eingesetzt werden. (§ 2 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721)).

Zu Nr. 2:

Hierzu gehören alle Fahrten, die zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausgeführt werden und damit auch ggf. die zugehörigen Leerfahrten.

Zu Nr. 3:

Die „dienstlichen Gründe“ müssen so beschaffen sein, daß trotz oder gerade wegen des Smog-Alarms die Fahrt unter allen Umständen unternommen werden muß. Routinemäßige Dienstfahrten, insbesondere Fahrten von der Wohnung zur Dienststelle und umgekehrt, sind daher ebenso wenig während der Sperrzeiten „aus dienstlichen Gründen“ geboten wie Fahrten zu Sitzungen, die an solchen Tagen notfalls verschoben werden müssen, oder aus sonstigen Anlässen, die einen Aufschub mindestens bis zum Ende der Sperrfristen durchaus vertragen.

Unter diese Ausnahmebestimmung fällt auch die Durchführung der Müllabfuhr, soweit sie von den Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Abfallbeseitigungsverbänden vorgenommen wird. Nicht unter die Ausnahmebestimmung fällt die Müllabfuhr durch Privatunternehmen; für Fälle dieser Art gilt § 9 Abs. 2.

Zu Nr. 4:

Hierunter fällt u. a. der Einsatz von Kraftfahrzeugen zur Beförderung von dringend benötigten Blutkonserven oder Blutersatzmitteln, von Seren und Impfstoffen sowie von Geräten zur künstlichen Beatmung. Gleiches gilt für Versehrten von Geistlichen.

Arztwagen fallen nur insoweit unter die Ausnahmebestimmung, als sie für Krankenbesuche benutzt werden.

Aus dem Klammerzusatz ist nicht zu schließen, daß Schwerbeschädigte während der Alarmstufe 2 und 3 schlechthin ein Kraftfahrzeug benutzen dürfen. Aus der Formulierung „für ähnliche Zwecke“ geht hervor, daß es sich um Personen handeln muß, die zur Fortbewegung auf die Benutzung des Kraftfahrzeuges angewiesen sind. Außerdem ergibt sich aus der Beschränkung auf den dienstlichen Einsatz, daß die Benutzung des Kraftfahrzeuges für die Befriedigung der vitalen Bedürfnisse des Schwerbeschädigten notwendig sein muß.

Zu Nr. 5:

Unter die Ausnahme können auch Transporte fertiger Mahlzeiten für den Kantinenbetrieb, für Hilfsbedürftige o. a. fallen.

Zu Nr. 6:

Nicht unter die Ausnahmebestimmung fällt z. B. der Einsatz von Kraftfahrzeugen zur Umschichtung von Lagerbeständen.

Zu § 9 Absatz 2:

Bei der Prüfung von Ausnahmeanträgen wird auf folgendes hingewiesen:

- a) Benutzung des Kraftfahrzeuges im öffentlichen Interesse:
Diese Voraussetzung liegt beispielsweise vor, wenn die Benutzung des Kraftfahrzeuges während der zeitlichen Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote zur sofortigen Beseitigung einer Gefahr oder Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich und die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Kraftdroschken (Taxen) nicht möglich oder nicht zumutbar ist (z. B.: bei Einsturzgefahr, Brandgefahr, Ölunfällen, Reparaturen an Ent- und Versorgungsanlagen oder Anlagen zur Emissionsminderung).
- b) Benutzung des Kraftfahrzeuges zwischen mehreren Teilen eines Betriebes:
Unter diese Ausnahmemöglichkeit fällt der Einsatz eines Kraftfahrzeuges unter Benutzung öffentlicher Wege und Plätze zur Erreichung von Betriebsteilen, die in einem so engen Zusammenhang stehen, daß sie in ihrer Gesamtheit als ein Betrieb anzusehen sind. Nicht als ein Betrieb in diesem Sinne gelten in der Regel Betriebsteile, die von

verschiedenen juristischen Personen betrieben werden. Ausnahmemöglichkeiten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen zwischen verschiedenen Betrieben oder räumlich getrennten Betriebsteilen sowie im Rahmen des Zuliefererverkehrs zur Aufrechterhaltung des Produktionsablaufs schließt die Smog-Verordnung aus.

c) Erteilung der Ausnahmegenehmigung:

Wenn eine Ausnahme von den Verboten (§§ 5 u. 6) genehmigt werden soll, ist hierfür das Formular nach Anlage 8 zu verwenden. Die Ausnahmegenehmigung ist in jedem Fall unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und längstens für die Dauer von 4 Jahren zu erteilen. Weitergehende Auflagen, als in dem Formular vorgesehen, sind zulässig.

Formulare nach Anlage 8 können bei der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kernenergie der Gewerbeaufsicht des Landes NW, Gurlittstraße 53, 4000 Düsseldorf, bezogen werden. Die Möglichkeit der Antragstellung ist mit dem Inkrafttreten der Verordnung gegeben; über die Anträge ist zügig zu entscheiden.

d) Zuständigkeiten:

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 12 Abs. 3. Danach sind die Regierungspräsidenten zuständig, wenn die Kraftfahrzeuge im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Abfallbeseitigungsanlage benutzt werden. Die Bergämter erteilen die Ausnahme, wenn die Kraftfahrzeuge im Rahmen eines der Bergaufsicht unterliegenden Betriebs eingesetzt werden. In allen übrigen Fällen sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zuständig. Für die Beurteilung der Zuständigkeit kommt es nicht darauf an, wer Fahrzeughalter ist.

e) Ausnahmen auf Grund anderer Bestimmungen:

Um Widersprüche zu den Entscheidungen der unter Buchst. d) genannten Behörden zu vermeiden, ist von der Ausnahmemöglichkeit des § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 1976 (BGBl. I S. 2067) kein Gebrauch zu machen.

Zu § 10 (Wirksamwerden der Verbote):

Die Sperrung von öffentlichen Wegen und Plätzen erfolgt durch Aufstellung des Verkehrszeichens 270 (Verkehrsverbot bei Smog) der Straßenverkehrs-Ordnung. Bei diesem Verkehrszeichen handelt es sich in seiner Auswirkung um ein sog. flächendeckendes Verkehrszeichen; es braucht daher in der Regel nur an den Zufahrten zu den Sperrbezirken aufgestellt zu werden. Die zeitliche Beschränkung des Verkehrsverbotes nach Auslösung der Alarmstufe 2 (vgl. § 5) ist durch Verwendung des Zusatzschildes 721 (III 16 a zu den §§ 39 bis 43 der Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwVStVO) v. 24. 11. 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger 1970 Nr. 228), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift v. 27. 11. 1975 (Bundesanzeiger 1975 Nr. 233) mit der Aufschrift

„6 bis 10 h
15 bis 20 h“

anzuzeigen.

Die Straßenverkehrsbehörden haben nach § 45 Abs. 1 StVO die Standorte der Verkehrszeichen festzulegen. Die Straßenbaubehörden haben die Verkehrszeichen zu beschaffen und an den von der Straßenverkehrsbehörde festgelegten Standorten aufzustellen und bis zur Bekanntgabe der Alarmstufe 2 verdeckt zu halten oder sie haben Vorsorge zu treffen, daß die Verkehrszeichen an den von der Straßenverkehrsbehörde festgelegten Standorten rechtzeitig aufgestellt werden können.

Den Straßenverkehrsbehörden obliegt es, bei Bekanntgabe der Alarmstufe 2 dafür zu sorgen, daß die Abdeckung unverzüglich entfernt und dort, wo Verkehrszeichen nicht im voraus angebracht worden sind, diese aufgestellt werden. Die Straßenverkehrsbehörden haben sicherzustellen, daß bei Bekanntgabe der Alarmstufe 3 das Zusatzschild 721 unverzüglich entfernt wird.

Die in Ausführung der Verordnung über Verkehrsbeschränkungen bei austauschbaren Wetterlagen vom 2. Dezember 1964 (GV. NW. S. 356), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 1973 (GV. NW. S. 452), eingeführten Schilder sind mit Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung vom 5. August 1976 ungültig geworden.

Anlage 8

Es ist zu berücksichtigen, daß mit der Auslösung der Alarmstufe 2 und 3 vorwiegend in den Herbst- und Wintermonaten zu rechnen ist. Während des größeren Teils der zeitlichen Verkehrsbeschränkungen oder des Verkehrsverbotes kann noch durch Nebel verstärkte Dunkelheit herrschen, die ein rechtzeitiges Erkennen der Verkehrszeichen erschwert. Die Zeichen müssen voll rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein. Wo es zweckmäßig erscheint, sind die Verkehrszeichen durch Absperrgeräte, ggf. mit Warnleuchten, zu ergänzen.

Zu § 11 (Einsatz von Brennstoffen):

Diese Vorschrift zielt insbesondere auf die Verminderung des Auswurfs von Schwefeldioxid aus Feuerungsanlagen aller Art ab; ausgenommen sind nur Feuerungsanlagen für private Haushaltungen, wenn sie die für eine Wohnung oder für ein Ein- oder Zweifamilienhaus übliche Feuerungswärmeleistung von 100 MJ/h nicht überschreiten, sowie industrielle Feuerungsanlagen, die mit einer Rauchgasentschwefelungsanlage im Sinne von § 11 Abs. 2 ausgerüstet sind. Für die nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungspflichtigen Feuerungsanlagen ist in der Regel durch Auflagen im Genehmigungsbescheid die Bevorratung schwefelarmer Brennstoffe für eine Betriebszeit von mindestens 1 Woche vorgeschrieben worden. Soweit Feuerungsanlagen mit Heizöl EL betrieben werden, erübrigt sich im Hinblick auf die Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff - 3. BImSchV - vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 264) eine Bevorratung.

Die Überwachung der Einhaltung des § 11 obliegt nach Nr. 9.166 ZustVO AltG den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern bzw. den Bergämtern. Diese haben vor Beginn jedes Winterhalbjahres zu prüfen, ob die Betreiber von genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung ab 40 GJ/h über einen ausreichenden Vorrat an schwefelarmen Brennstoffen im Sinne von Abs. 1 verfügen.

Bei der Prüfung von Ausnahmeanträgen nach § 11 Abs. 3 ist ein strenger Maßstab anzulegen; ein öffentliches Interesse kann z. B. vorliegen, wenn der Betrieb der Anlage zur öffentlichen Elektrizitätsversorgung erforderlich ist. Im Rahmen der Ermessensausübung ist auch zu berücksichtigen, ob die Beschaffung schwefelarmer Brennstoffe möglich war.

Zu § 12 (Betriebsbeschränkungen):

Zur Vorbereitung der bei Alarmstufe 3 zu treffenden Anordnungen haben die Bergämter und Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter die im Smog-Gebiet gelegenen industriellen Großquellen für gesundheitsrelevante Luftverunreinigungen nach örtlicher Lage, Auswurfmenge, Ableitungshöhe und möglichen Emissionsminderungsstufen zu erfassen. Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, die in den Belastungsgebieten liegen (vgl. Abschnitt I), werden in absehbarer Zeit auf Grund der §§ 27/46 Bundes-Immissionsschutzgesetz die erforderlichen Daten vorliegen; bis dahin kann auf die im Jahre 1973 von den Bergämtern und Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern gemeinsam mit der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz durchgeführten Erhebungsergebnisse zurückgegriffen werden (RdErl. v. 6. 7. 1973 - n. v. - III B 4 - 8817 - Le -). Diese Erhebungsergebnisse sind umgehend auf den neuesten Stand zu bringen.

Anordnungen von Betriebsbeschränkungen können gegenüber allen emittierenden Betrieben, d.h. auch gegenüber nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, getroffen werden. Bei Anlagen, die in kontinuierlichem Betrieb arbeiten, ist es für den betroffenen Unternehmer in der Regel weniger belastend, wenn er während der gesamten Dauer der Alarmstufe eine Leistungsbeschränkung einhalten muß, als wenn er seine Anlage zu bestimmten Zeiten ganz stillzulegen hat. In diesen Fällen hat die Überwachungsbehörde statt der Maßnahmen nach § 12 Abs. 1 Kapazitätseinschränkungen nach § 12 Abs. 2 anzuordnen.

Anlage 9 Für die Festlegung der Betriebsbeschränkungen ist von den als Anlage 9 beigefügten Hinweisen auszugehen. Danach kommen vorwiegend Kapazitätseinschränkungen für die Dauer der Alarmstufe 3 bis nahezu 100% oder bis zur Mindestauslastung einer im Produktionsverbund stehenden vor- oder nachgeschalteten Anlage in Betracht, wobei die Vermeidung von Dauerschäden an den Anlagen zu berücksichtigen ist. In den Fällen, in denen eine nahezu 100%ige Kapazitätseinschränkung möglich ist, ist sie zunächst in 2 Stufen vorzunehmen; und zwar in der ersten Stufe um etwa 40% und in der

zweiten Stufe um etwa 80% der nach der Genehmigungsurkunde zulässigen Kapazität. Entsprechende Ordnungsverfügungen sind in der Weise vorzubereiten, daß sie bei Auslösung der Alarmstufe 3 innerhalb weniger Stunden - ggf. durch Boten des Amtes - zugestellt werden können (§ 1 Abs. 1 Landeszustellungsgesetz vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 1972 (GV. NW. S. 370), - SGV. NW. 2010 - i.V.m. § 5 Absatz 1 VwZG). Von der in § 1 Absatz 2 Satz 2 gegebenen Möglichkeit, schon jetzt derartige Anordnungen zu erlassen, ist nicht Gebrauch zu machen; jedoch sind bei der Vorbereitung der Ordnungsverfügungen die Anlagenbetreiber zu hören.

Bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind Anordnungen erst nach Anweisung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu treffen; gleichwohl sind auch für diesen Bereich Ordnungsverfügungen vorzubereiten.

Die Zuständigkeitsregelung des Abs. 3 läßt die Zuständigkeiten anderer Behörden im Rahmen des ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichs unberührt.

Zu §§ 13 und 14 (Grundregel und Anordnungsbefugnisse):

Die Grundregel appelliert an das Verantwortungsbewußtsein der Bevölkerung, enthält aber auch die konkrete Verpflichtung, bei Alarmstufe 1 aufschiebbare Betätigungen jeder Art zu unterlassen, die zu einem Anwachsen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen führen können.

Der örtlichen Ordnungsbehörde wird in Fällen der Zuwiderhandlung gegen diese Grundregel eine bußgeldbewehrte Anordnungsbefugnis eingeräumt. Sie bezieht sich nicht auf die Benutzung von Kraftfahrzeugen oder den Betrieb von Anlagen, die im 2. und 3. Abschnitt der Verordnung abschließend geregelt sind.

Zu § 15 (Straftaten):

Stellen die Behörden während einer Smog-Periode fest, daß vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 11 oder Anordnungen nach § 12 verstoßen wurde, so haben sie Strafanzeige zu erstatten.

Zu § 16 (Bußgeldvorschrift):

-In § 16 sind nur Verstöße gegen die Verhaltensvorschriften des 4. Abschnitts erfaßt.

Die Höhe der Geldbuße, die auf Grund des § 16 verhängt werden kann, beträgt mindestens 5,- DM und höchstens 1000,- DM (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG). Das Höchstmaß kann überschritten werden, wenn andernfalls die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Träger aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, nicht überschreiten würde (§ 17 Abs. 4 OWiG).

Verstöße gegen §§ 5 und 6 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 des Straßenverkehrsgesetzes i.V.m. § 49 Abs. 3 Nr. 4 StVO. Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetz i.V.m. § 49 Abs. 3 Nr. 4 StVO sind nach der Verordnung vom 10. Dezember 1968 (GV. NW. S. 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 1973 (GV. NW. S. 400), - SGV. NW. 45 - die Kreise und kreisfreien Städte als Ordnungsbehörden; daneben sind zur Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten auch die Polizeibehörden zuständig, solange sie die Sache nicht an die Ordnungsbehörde oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben haben.

Zu § 17 (Verhältnis zum Ordnungsbehördengesetz und zum Polizeigesetz):

Durch die Bestimmung wird klargestellt, daß die Smog-Verordnung die allgemeinen Befugnisse der Polizei- und Ordnungsbehörden nicht beschränkt.

Zu § 18 (Aufhebung von Vorschriften):

Die Verordnung über Verkehrsbeschränkungen bei ausatmosphärischen Wetterlagen vom 2. Dezember 1964 ist mit Wirkung vom 12. 8. 1976 durch die Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 5. August 1976 außer Kraft getreten.

III.

Im Smog-Fall wird bei der Landesregierung ein Krisenstab gebildet, dem der Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozia-

les, der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und der Innenminister angehören. Dem Krisenstab ist ein Smogwarndienstausschuß zugeordnet. Der Smogwarndienstausschuß hat die ihm vom Krisenstab übertragenen Aufgaben entscheidungsreif vorzubereiten.

Der Smogwarndienstausschuß besteht aus:

- a) dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Vorsitzender,
- b) dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr,
- c) dem Innenminister,
- d) dem Regierungspräsident Arnsberg,
- e) dem Regierungspräsident Düsseldorf,
- f) dem Regierungspräsident Münster,
- g) dem Landesoberbergamt Dortmund,
- h) dem Präsidenten der Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen,
- i) dem Leiter des Wetteramtes Essen,
- j) dem Leiter des Medizinischen Instituts für Lufthygiene und Silikoseforschung, Düsseldorf,
- k) 3 Vertretern der kommunalen Spitzenverbände,
- l) 3 Vertretern der Fachorganisation der durch die Maßnahmen hauptsächlich betroffenen Industrie,
- m) 3 Vertretern der Gewerkschaften,
- n) 2 Vertretern von Umweltschutzvereinigungen.

Die Mitglieder des Smogwarndienstausschusses unter k) – n) sowie ihre Stellvertreter werden vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Innenminister bestellt.

IV.

Flankierend zu den Maßnahmen nach Abschnitt II kann eine weitere Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung im Bereich der Gesundheitsvorsorge durch folgende Maßnahmen in den Smog-Gebieten erreicht werden:

- a) Sport- und Massenveranstaltungen sollten sowohl zur Vermeidung von Gefahren für Sportler und Besucher als auch zur Unterbindung zusätzlicher Luftverunreinigungen durch den Kraftfahrzeugverkehr bei Alarmstufe 3 unterbleiben; Rechtsgrundlage für die Untersagung ist § 14 OBG. Öffentliche Versammlungen oder Aufzüge können nur auf Grund des Versammlungsgesetzes verboten werden.
- b) Der Betrieb lüftungstechnischer Anlagen, die nicht über eine ausreichende Luftfilterqualität verfügen, kann im Smog-Fall zu einer Anreicherung luftverunreinigender Stoffe in den angeschlossenen Räumen führen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Luftfilter nicht der Filtergüte „B und C“ oder „B, C und S“ im Sinne der „Richtlinien zur Prüfung von Filtern für die Lüftungs- und Klimatechnik“ – herausgegeben vom Staubforschungsinstitut des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. (STF) Bonn – oder einer mindestens gleichwertigen Filtergüte entsprechen.

Von besonderer Bedeutung ist die Frage der ausreichenden Luftfilterqualität für lüftungstechnische Anlagen in Krankenhäusern, Säuglingspflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen, da an die lüftungstechnisch behandelten Räume dieser Einrichtungen, z. B. Operationsräume, Entbindungsräume, Frühgeborenenräume und Intensivpflegestationen, in lufthygienischer Hinsicht erhöhte Anforderungen gestellt werden (vgl. lüftungstechnische Anlagen in Krankenanstalten – DIN 1946, Blatt 4 – 6.74 E –).

In Fällen, in denen die lüftungstechnischen Anlagen dieser Räume zur Zeit den vorgenannten Filtergüteanforderungen nicht entsprechen, sollte möglichst bald ein entsprechender Umbau der Anlagen angestrebt werden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, daß Krankenhäuser, Säuglingspflegeheime und ähnliche Einrichtungen, die gegenwärtig nicht über lüftungstechnische Anlagen mit ausreichender Luftfilterqualität verfügen, vor dem Weiterbetrieb ihrer Anlagen im Smog-Fall rechtzeitig gewarnt werden.

Unbeschadet weitergehender Zuständigkeitsregelungen haben für den gewerblichen Bereich die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, für das Krankenhauswesen die Gesundheitsämter und für den übrigen nichtgewerblichen Bereich die örtlichen Ordnungsbehörden für die Berücksichtigung der vorgenannten Anforderungen zu sorgen.

- c) Zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsmittel, deren verstärkte Inanspruchnahme auf Grund der Bestimmung des § 9 Abs. 1 Ziff. 1 als Folge des Verbotes der Benutzung von Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sollte eine Verschiebung des Unterrichtsbeginns in den Schulen angestrebt werden. Ausgenommen hiervon sind Schulen des zweiten Bildungsweges und Einrichtungen der Erwachsenenbildung, soweit der Unterricht in den Abendstunden erteilt wird.
- d) Für die ärztliche Behandlung erhöht smoggefährdeter oder smoggeschädigter Personen haben die aus Anlage 10 ersichtlichen Medikamente und Geräte Bedeutung. Die Gesundheitsämter haben darauf hinzuwirken, daß die in Anlage 10 aufgeführten Medikamente und Geräte im Smog-Fall in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

Anlage 10

V.

Es werden aufgehoben:

1. Gem. Bek. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 14. 1. 1965 (SMBL. NW. 71290)
2. Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 2. 12. 1966 (SMBL. NW. 7129)
3. Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 26. 1. 1973 (SMBL. NW. 7130)
4. Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III B 4 – 8817 –, d. Innenministers – I C 3/19 – 95.10.14 – u. d. Kultusministers v. 10. 1. 1974 – I B 5 – 30-11/29 Nr. 50/74 – n. v. –
5. Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III B 4 – 8817.1 – Her –, d. Innenministers – I C 3/19 – 95.10.14 – u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – Z/B 3 – 81 – 3.6 – v. 4. 12. 1974 – n. v. –

Smogalarm

Bekanntgabe der Alarmstufe 1

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gibt folgendes bekannt:

- 1 Die anhaltende austauscharme Wetterlage hat im – in den – Smog-Gebiet I – II – – Smog-Gebieten I und II – zu einer starken Luftverunreinigung geführt. Daher wird gemäß § 3 der Smog-Verordnung vom 29. Oktober 1974 für dieses – diese – Gebiet – Gebiete – die Alarmstufe 1 ausgerufen.
 - 1.1 Das Smog-Gebiet I (Ruhrgebiet Ost) umfaßt die Gemeindegebiete
Bochum
Castrop-Rauxel/Kreis Recklinghausen
Datteln/Kreis Recklinghausen
Dortmund
Gladbeck/Kreis Recklinghausen
Gelsenkirchen
Hagen
Herne
Herten/Kreis Recklinghausen
Holzwickede/Kreis Unna
Lünen/Kreis Unna
Marl/Kreis Recklinghausen
Oer-Erkenschwick/Kreis Recklinghausen
Recklinghausen/Kreis Recklinghausen
Schwerte/Kreis Unna
Waltrop/Kreis Recklinghausen
Witten/Ennepe-Ruhr-Kreis
 - 1.2 Das Smog-Gebiet II (Ruhrgebiet West) umfaßt die Gemeindegebiete
Bottrop
Dinslaken/Kreis Wesel
Duisburg
Essen
Hünxe/Kreis Wesel
Krefeld
Moers/Kreis Wesel
Mülheim a. d. Ruhr
Neukirchen-Vluyn/Kreis Wesel
Oberhausen
Rheinberg/Kreis Wesel
Voerde (Ndrh.) /Kreis Wesel
- 2 Nach der Smog-Verordnung ist schon jetzt jedermann in diesem – diesen – Gebiet – Gebieten – verpflichtet, alle aufschiebbaren Tätigkeiten, die in besonderem Maße zur Luftverunreinigung beitragen (beispielsweise die Verbrennung von Gartenabfällen im Freien oder mit Luftverunreinigungen verbundene Reinigungsarbeiten) bis zur Bekanntgabe des Endes der austauscharmen Wetterlage zurückzustellen.
- 3 Falls die Luftverunreinigung weiter ansteigt, muß mit der Ausrufung der Alarmstufe 2 gerechnet werden, bei der gezielte gesetzliche Beschränkungen im Bereich des Kraftfahrzeugverkehrs und Brennstoffeinsatzes wirksam werden. Daher werden schon jetzt folgende freiwillige Maßnahmen empfohlen:
 - 3.1 Der Kraftfahrzeugverkehr soll auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
 - 3.2 Von der Verwendung stark schwefelhaltiger Brennstoffe in Großfeuerungsanlagen sollte soweit wie möglich abgesehen werden.
 - 3.3 Beim Betrieb von industriellen Anlagen sollen Betriebszustände vermieden werden, die mit erhöhter Luftverunreinigung verbunden sind (z. B. Rußblasen in Dampfkesselanlagen, Abfallverbrennung, Anfahrvorgänge).
- 4 Solange die austauscharme Wetterlage besteht, wird den Ärzten, insbesondere in den Krankenhäusern, empfohlen, nicht dringende Eingriffe bei Patienten, die erfahrungsgemäß gegenüber smogähnlichen Erscheinungen besonders empfindlich sind oder infolge des Eingriffs besonders empfindlich sein werden, auf einen klimatisch günstigeren Zeitpunkt zu verschieben.

Smogalarm**Bekanntgabe der Alarmstufe 2**

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gibt folgendes bekannt:

- 1 Die anhaltende austauscharme Wetterlage hat im – in den – Smog-Gebiet I – II – – Smog-Gebieten I und II – zu einer weiteren Verstärkung der Luftverunreinigung geführt. Daher wird gemäß § 3 der Smog-Verordnung vom 29. Oktober 1974 für dieses – diese – Gebiet – Gebiete – die Alarmstufe 2 ausgerufen.
- 1.1 Das Smog-Gebiet I (Ruhrgebiet Ost) umfaßt die Gemeindegebiete
 - Bochum
 - Castrop-Rauxel/Kreis Recklinghausen
 - Datteln/Kreis Recklinghausen
 - Dortmund
 - Gladbeck/Kreis Recklinghausen
 - Gelsenkirchen
 - Hagen
 - Herne
 - Herten/Kreis Recklinghausen
 - Holzwickede/Kreis Unna
 - Lünen/Kreis Unna
 - Marl/Kreis Recklinghausen
 - Oer-Erkenschwick/Kreis Recklinghausen
 - Recklinghausen/Kreis Recklinghausen
 - Schwerte/Kreis Unna
 - Waltrop/Kreis Recklinghausen
 - Witten/Ennepe-Ruhr-Kreis
- 1.2 Das Smog-Gebiet II (Ruhrgebiet West) umfaßt die Gemeindegebiete
 - Bottrop
 - Dinslaken/Kreis Wesel
 - Duisburg
 - Essen
 - Hünxe/Kreis Wesel
 - Krefeld
 - Moers/Kreis Wesel
 - Mülheim a. d. Ruhr
 - Neukirchen-Vluyn/Kreis Wesel
 - Oberhausen
 - Rheinberg/Kreis Wesel
 - Voerde (Ndrh.)/Kreis Wesel
- 2 In diesem – diesen – Gebiet – Gebieten – werden ab sofort folgende zusätzliche Verbote wirksam:
- 2.1 In den durch Verkehrszeichen „Verkehrsverbot bei Smog“ besonders gekennzeichneten Bezirken der Städte
 - 2.1.1 im Smog-Gebiet I (Ruhrgebiet Ost)
 - Bochum
 - Castrop-Rauxel
 - Dortmund
 - Gelsenkirchen
 - Hagen
 - Herne
 - Recklinghausen
 - Witten
 - 2.1.2 im Smog-Gebiet II (Ruhrgebiet West)
 - Bottrop
 - Duisburg
 - Essen
 - Mülheim a. d. Ruhr
 - Oberhausen

dürfen Kraftfahrzeuge in der Zeit von 6.00 Uhr bis 10.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht benutzt werden, soweit in der Smog-Verordnung keine Ausnahmen zugelassen sind.

Mit Rücksicht auf die zu erwartenden Verkehrsstauungen wird auch den außerhalb der Sperrbezirke wohnenden Kraftfahrzeugbenutzern empfohlen, nicht nur die Sperrbezirke, sondern auch deren nähere Umgebung zu meiden und erforderlichenfalls öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Gegebenenfalls werden Einzelempfehlungen des Verkehrswarndienstes der Polizei im laufenden Programm verbreitet; die Kraftfahrer werden daher gebeten, die Verkehrsinformationen im II. Hörfunk-Programm zu verfolgen.
- 2.2 In gewerblichen und industriellen Feuerungsanlagen sowie in Heizungsanlagen dürfen nur noch schwefelarme Brennstoffe verwandt werden; als solche gelten:
 - a) leichtes Heizöl,
 - b) schweres Heizöl mit einem Schwefelgehalt bis zu 0,7 v. H. Gewichtsteilen,
 - c) feste Brennstoffe mit einem Schwefelgehalt bis zu 1 v. H. Gewichtsteilen,
 - d) gasförmige Brennstoffe.
- 3 Neben den genannten Verboten wird zur Verhinderung eines weiteren Anstiegs der Luftverunreinigung allgemein empfohlen:
 - 3.1 Der Kraftfahrzeugverkehr soll in der näheren Umgebung der Sperrbezirke und im Sperrbezirk auch außerhalb der Sperrzeiten auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
 - 3.2 Beim Betrieb von industriellen Anlagen in den Smog-Gebieten sollen Betriebszustände vermieden werden, die mit erhöhter Luftverunreinigung verbunden sind (z. B. Rußblasen in Dampfkesselanlagen, Abfallverbrennung, Anfahrvorgänge).
- 4 Solange die austauscharme Wetterlage besteht, wird den Ärzten, insbesondere in den Krankenhäusern, empfohlen, nicht dringende Eingriffe bei Patienten, die erfahrungsgemäß gegenüber smogähnlichen Erscheinungen besonders empfindlich sind oder infolge des Eingriffs besonders empfindlich sein werden, auf einen klimatisch günstigeren Zeitpunkt zu verschieben.
- 5 Personen mit schweren Herz- oder Kreislauferkrankungen und mit chronischen Erkrankungen der Atemwege sowie Personen, die gegenüber Smog empfindlich reagieren, sollen unnötigen längeren Aufenthalt im Freien vermeiden. Darüber hinaus wird vom Besuch von Sport- und Massenveranstaltungen unter freiem Himmel abgeraten.

Anlage 3

Smogalarm

Bekanntgabe der Alarmstufe 3

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gibt folgendes bekannt:

- 1 Die anhaltende austauscharme Wetterlage hat im – in den – Smog-Gebiet I – II – Smog-Gebieten I und II – zu weitergehenden, erheblichen Luftverunreinigungen geführt. Daher wird gemäß § 3 der Smog-Verordnung vom 29. Oktober 1974 für dieses – diese – Gebiet – Gebiete – die Alarmstufe 3 ausgerufen.
 - 1.1 Das Smog-Gebiet I (Ruhrgebiet Ost) umfaßt die Gemeindegebiete
 - Bochum
 - Castrop-Rauxel/Kreis Recklinghausen
 - Datteln/Kreis Recklinghausen
 - Dortmund
 - Gladbeck/Kreis Recklinghausen
 - Gelsenkirchen
 - Hagen
 - Herne
 - Herten/Kreis Recklinghausen
 - Holzwickede/Kreis Unna
 - Lünen/Kreis Unna
 - Marl/Kreis Recklinghausen
 - Oer-Erkenschwick/Kreis Recklinghausen
 - Recklinghausen/Kreis Recklinghausen
 - Schwerte/Kreis Unna
 - Waltrop/Kreis Recklinghausen
 - Witten/Ennepe-Ruhr-Kreis
 - 1.2 Das Smog-Gebiet II (Ruhrgebiet West) umfaßt die Gemeindegebiete
 - Bottrop
 - Dinslaken/Kreis Wesel
 - Duisburg
 - Essen
 - Hünxe/Kreis Wesel
 - Krefeld
 - Moers/Kreis Wesel
 - Mülheim a. d. Ruhr
 - Neukirchen-Vluyn/Kreis Wesel
 - Oberhausen
 - Rheinberg/Kreis Wesel
 - Voerde (Ndrh.)/Kreis Wesel
 - 2 In diesem – diesen – Gebiet – Gebieten – werden ab sofort folgende zusätzliche Verbote wirksam:
 - 2.1 In den durch Verkehrszeichen „Verkehrsverbot bei Smog“ besonders gekennzeichneten Bezirken der Städte
 - 2.1.1 im Smog-Gebiet I (Ruhrgebiet Ost)
 - Bochum
 - Castrop-Rauxel
 - Dortmund
 - Gelsenkirchen
 - Hagen
 - Herne
 - Recklinghausen
 - Witten
 - 2.1.2 im Smog-Gebiet II (Ruhrgebiet West)
 - Bottrop
 - Duisburg
 - Essen
 - Mülheim a. d. Ruhr
 - Oberhausen
- ist die Benutzung von Kraftfahrzeugen verboten, soweit in der Smog-Verordnung keine Ausnahmen zugelassen sind.
- Mit Rücksicht auf die zu erwartenden Verkehrsstauungen wird auch den außerhalb der Sperrbezirke wohnenden Kraftfahrzeugbenutzern empfohlen, auch die nähere Umgebung der Sperrbezirke zu meiden und erforderlichenfalls öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Gegebenenfalls werden Einzelempfehlungen des Verkehrswarndienstes der Polizei im laufenden Programm verbreitet; die Kraftfahrer werden daher gebeten, die Verkehrsinformationen im II. Hörfunk-Programm zu verfolgen.
- 2.2 In gewerblichen und industriellen Feuerungsanlagen sowie in Heizungsanlagen dürfen nur noch schwefelarme Brennstoffe verwandt werden; als solche gelten:
 - a) leichtes Heizöl,
 - b) schweres Heizöl mit einem Schwefelgehalt bis zu 0,7 v. H. Gewichtsteilen,
 - c) feste Brennstoffe mit einem Schwefelgehalt bis zu 1 v. H. Gewichtsteilen,
 - d) gasförmige Brennstoffe.
 - 3 Neben den genannten Verboten wird zur Verhinderung eines weiteren Anstiegs der Luftverunreinigung allgemein empfohlen:
 - 3.1 Der Kraftfahrzeugverkehr soll in der näheren Umgebung der Sperrbezirke auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
 - 3.2 Beim Betrieb von industriellen Anlagen in den Smog-Gebieten sollen Betriebszustände vermieden werden, die mit erhöhter Luftverunreinigung verbunden sind (z. B. Rußblasen in Dampfkesselanlagen, Abfallverbrennung, Anfahrvorgänge).
 - 4 Solange die austauscharme Wetterlage besteht, wird den Ärzten, insbesondere in den Krankenhäusern, empfohlen, nicht dringende Eingriffe bei Patienten, die erfahrungsgemäß gegenüber smogähnlichen Erscheinungen besonders empfindlich sind oder infolge des Eingriffs besonders empfindlich sein werden, auf einen klimatisch günstigeren Zeitpunkt zu verschieben.
 - 5 Personen mit schweren Herz- oder Kreislauferkrankungen und mit chronischen Erkrankungen der Atemwege sowie Personen, die gegenüber Smog empfindlich reagieren, sollen unnötigen längeren Aufenthalt im Freien vermeiden. Darüber hinaus wird vom Besuch von Sport- und Massenveranstaltungen unter freiem Himmel abgeraten.

Smogalarm**Aufhebung der Alarmstufe 3 und Bekanntgabe der Alarmstufe 2**

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gibt folgendes bekannt:

- 1 Trotz anhaltender austauscharmer Wetterlage im – in den – Smog-Gebiet I – II – – Smog-Gebiet I und II – hat die Luftverunreinigung abgenommen. Daher wird gemäß § 3 der Smog-Verordnung vom 29. Oktober 1974 für dieses – diese – Gebiet – Gebiete – die Alarmstufe 3 aufgehoben und die Alarmstufe 2 ausgerufen.

- 1.1 Das Smog-Gebiet I (Ruhrgebiet Ost) umfaßt die Gemeindegebiete

Bochum
Castrop-Rauxel/Kreis Recklinghausen
Datteln/Kreis Recklinghausen
Dortmund
Gladbeck/Kreis Recklinghausen
Gelsenkirchen
Hagen
Herne
Herten/Kreis Recklinghausen
Holzwickede/Kreis Unna
Lünen/Kreis Unna
Marl/Kreis Recklinghausen
Oer-Erkenschwick/Kreis Recklinghausen
Recklinghausen/Kreis Recklinghausen
Schwerte/Kreis Unna
Waltrop/Kreis Recklinghausen
Witten/Ennepe-Ruhr-Kreis

- 1.2 Das Smog-Gebiet II (Ruhrgebiet West) umfaßt die Gemeindegebiete

Bottrop
Dinslaken/Kreis Wesel
Duisburg
Essen
Hünxe/Kreis Wesel
Krefeld
Moers/Kreis Wesel
Mülheim a. d. Ruhr
Neukirchen-Vluyn/Kreis Wesel
Oberhausen
Rheinberg/Kreis Wesel
Voerde (Ndrh.)/Kreis Wesel

- 2 In diesem – diesen – Gebiet – Gebieten – gelten ab sofort nur noch folgende Verbote:

- 2.1 In den durch Verkehrszeichen „Verkehrsverbot bei Smog“ besonders gekennzeichneten Bezirken der Städte

- 2.1.1 im Smog-Gebiet I (Ruhrgebiet Ost)

Bochum
Castrop-Rauxel
Dortmund
Gelsenkirchen
Hagen
Herne
Recklinghausen
Witten

- 2.1.2 im Smog-Gebiet II (Ruhrgebiet West)

Bottrop
Duisburg
Essen
Mülheim a. d. Ruhr
Oberhausen

dürfen Kraftfahrzeuge in der Zeit von 6.00 Uhr bis 10.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht benutzt werden, soweit in der Smog-Verordnung keine Ausnahmen zugelassen sind.

Mit Rücksicht auf die zu erwartenden Verkehrsstauungen wird auch den außerhalb der Sperrbezirke wohnenden Kraftfahrzeugbenutzern empfohlen, nicht nur die Sperrbezirke, sondern auch deren nähere Umgebung zu meiden und erforderlichenfalls öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Gegebenenfalls werden Einzelemp-

fehlungen des Verkehrswarndienstes der Polizei im laufenden Programm verbreitet; die Kraftfahrer werden daher gebeten, die Verkehrsinformationen im II. Hörfunk-Programm zu verfolgen.

- 2.2 In gewerblichen und industriellen Feuerungsanlagen sowie in Heizungsanlagen dürfen nur schwefelarme Brennstoffe verwandt werden; als solche gelten:

- a) leichtes Heizöl,
b) schweres Heizöl mit einem Schwefelgehalt bis zu 0,7 v. H. Gewichtsteilen,
c) feste Brennstoffe mit einem Schwefelgehalt bis zu 1 v. H. Gewichtsteilen,
d) gasförmige Brennstoffe.

- 3 Neben den genannten Verboten wird zur Verhinderung eines erneuten Anstiegs der Luftverunreinigung allgemein empfohlen:

- 3.1 Der Kraftfahrzeugverkehr soll in der näheren Umgebung der Sperrbezirke und im Sperrbezirk auch außerhalb der Sperrzeiten auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

- 3.2 Beim Betrieb von industriellen Anlagen in den Smog-Gebieten sollen Betriebszustände vermieden werden, die mit erhöhter Luftverunreinigung verbunden sind (z. B. Rußblasen in Dampfkesselanlagen, Abfallverbrennung, Anfahrvorgänge).

- 4 Solange die austauscharme Wetterlage besteht, wird den Ärzten, insbesondere in den Krankenhäusern, empfohlen, nicht dringende Eingriffe bei Patienten, die erfahrungsgemäß gegenüber smogähnlichen Erscheinungen besonders empfindlich sind oder infolge des Eingriffs besonders empfindlich sein werden, auf einen klimatisch günstigeren Zeitpunkt zu verschieben.

- 5 Personen mit schweren Herz- oder Kreislauferkrankungen und mit chronischen Erkrankungen der Atmungswege sowie Personen, die gegenüber Smog empfindlich reagieren, sollen unnötigen längeren Aufenthalt im Freien vermeiden. Darüber hinaus wird vom Besuch von Sport- und Massenveranstaltungen unter freiem Himmel abgeraten.

Smogalarm

Aufhebung der Alarmstufe 3 und Bekanntgabe der Alarmstufe 1

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gibt folgendes bekannt:

- 1 Trotz anhaltender austauscharmer Wetterlage hat im – in den – Smog-Gebiet I – II – – Smog-Gebieten I und II – die Luftverunreinigung soweit abgenommen, daß gemäß § 3 der Smog-Verordnung vom 29. Oktober 1974 für dieses – diese – Gebiet – Gebiete – die Alarmstufe 3 aufgehoben wird und nur noch die Alarmstufe 1 gilt.
 - 1.1 Das Smog-Gebiet I (Ruhrgebiet Ost) umfaßt die Gemeindegebiete
Bochum
Castrop-Rauxel/Kreis Recklinghausen
Datteln/Kreis Recklinghausen
Dortmund
Gladbeck/Kreis Recklinghausen
Gelsenkirchen
Hagen
Herne
Herten/Kreis Recklinghausen
Holzwickede/Kreis Unna
Lünen/Kreis Unna
Marl/Kreis Recklinghausen
Oer-Erkenschwick/Kreis Recklinghausen
Recklinghausen/Kreis Recklinghausen
Schwerte/Kreis Unna
Waltrop/Kreis Recklinghausen
Witten/Ennepe-Ruhr-Kreis
 - 1.2 Das Smog-Gebiet II (Ruhrgebiet West) umfaßt die Gemeindegebiete
Bottrop
Dinslaken/Kreis Wesel
Duisburg
Essen
Hünxe/Kreis Wesel
Krefeld
Moers/Kreis Wesel
Mülheim a. d. Ruhr
Neukirchen-Vluyn/Kreis Wesel
Oberhausen
Rheinberg/Kreis Wesel
Voerde (Ndrh.)/Kreis Wesel
- 2 Nach der Smog-Verordnung ist jedermann in diesem – diesen – Gebiet – Gebieten – verpflichtet, alle aufschiebbaren Tätigkeiten, die in besonderem Maße zur Luftverunreinigung beitragen (beispielsweise die Verbrennung von Gartenabfällen im Freien oder mit Luftverunreinigungen verbundene Reinigungsarbeiten) bis zur Bekanntgabe des Endes der austauscharmen Wetterlage zurückzustellen.
- 3 Falls die Luftverunreinigung wieder ansteigt, muß erneut mit der Ausrufung der Alarmstufe 2 gerechnet werden, bei der die gezielten gesetzlichen Beschränkungen im Bereich des Kraftfahrzeugverkehrs und Brennstoffeinsatzes wieder wirksam werden. Es werden z. Zt. folgende freiwillige Maßnahmen empfohlen:
 - 3.1 Der Kraftfahrzeugverkehr soll auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
 - 3.2 Von der Verwendung stark schwefelhaltiger Brennstoffe in Großfeuerungsanlagen sollte soweit wie möglich abgesehen werden.
 - 3.3 Beim Betrieb von industriellen Anlagen in den Smog-Gebieten sollen Betriebszustände vermieden werden, die mit erhöhter Luftverunreinigung verbunden sind (z. B. Rußblasen in Dampfkesselanlagen, Abfallverbrennung, Anfahrvorgänge).
- 4 Solange die austauscharme Wetterlage besteht, wird den Ärzten, insbesondere in den Krankenhäusern, weiterhin empfohlen, nicht dringende Eingriffe bei Patienten, die erfahrungsgemäß gegenüber smogähnlichen Erscheinungen besonders empfindlich sind oder infolge des Eingriffs besonders empfindlich sein werden, auf einen klimatisch günstigeren Zeitpunkt zu verschieben.

Smogalarm

Aufhebung der Alarmstufe 2 und Bekanntgabe der Alarmstufe 1

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gibt folgendes bekannt:

- 1 Trotz anhaltender austauscharmer Wetterlage im – in den – Smog-Gebiet I – II – – Smog-Gebieten I und II – hat die Luftverunreinigung soweit abgenommen, daß gemäß § 3 der Smog-Verordnung vom 29. Oktober 1974 für dieses – diese – Gebiet – Gebiete – die Alarmstufe 2 aufgehoben wird und nur noch die Alarmstufe 1 gilt.
- 1.1 Das Smog-Gebiet I (Ruhrgebiet Ost) umfaßt die Gemeindegebiete
 - Bochum
 - Castrop-Rauxel/Kreis Recklinghausen
 - Datteln/Kreis Recklinghausen
 - Dortmund
 - Gladbeck/Kreis Recklinghausen
 - Gelsenkirchen
 - Hagen
 - Herne
 - Herten/Kreis Recklinghausen
 - Holzwickede/Kreis Unna
 - Lünen/Kreis Unna
 - Marl/Kreis Recklinghausen
 - Oer-Erkenschwick/Kreis Recklinghausen
 - Recklinghausen/Kreis Recklinghausen
 - Schwerte/Kreis Unna
 - Waltrop/Kreis Recklinghausen
 - Witten/Ennepe-Ruhr-Kreis
- 1.2 Das Smog-Gebiet II (Ruhrgebiet West) umfaßt die Gemeindegebiete
 - Bottrop
 - Dinslaken/Kreis Wesel
 - Duisburg
 - Essen
 - Hünxe/Kreis Wesel
 - Krefeld
 - Moers/Kreis Wesel
 - Mülheim a. d. Ruhr
 - Neukirchen-Vluyn/Kreis Wesel
 - Oberhausen
 - Rheinberg/Kreis Wesel
 - Voerde (Ndrh.)/Kreis Wesel
- 2 Nach der Smog-Verordnung ist jedermann in diesem – diesen – Gebiet – Gebieten – verpflichtet, alle aufschiebbaren Tätigkeiten, die in besonderem Maße zur Luftverunreinigung beitragen (beispielsweise die Verbrennung von Gartenabfällen im Freien oder mit Luftverunreinigungen verbundene Reinigungsarbeiten) bis zur Bekanntgabe des Endes der austauscharmen Wetterlage zurückzustellen.
- 3 Falls die Luftverunreinigung wieder ansteigt, muß erneut mit der Ausrufung der Alarmstufe 2 gerechnet werden, bei der die gezielten gesetzlichen Beschränkungen im Bereich des Kraftfahrzeugverkehrs und Brennstoffeinsatzes wieder wirksam werden. Es werden zur Zeit folgende freiwillige Maßnahmen empfohlen:
 - 3.1 Der Kraftfahrzeugverkehr soll auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
 - 3.2 Von der Verwendung stark schwefelhaltiger Brennstoffe in Großfeuerungsanlagen sollte soweit wie möglich abgesehen werden.
 - 3.3 Beim Betrieb von industriellen Anlagen in den Smog-Gebieten sollen Betriebszustände vermieden werden, die mit erhöhter Luftverunreinigung verbunden sind (z. B. Rußblasen in Dampfkesselanlagen, Abfallverbrennung, Anfahrvorgänge).
- 4 Solange die austauscharme Wetterlage besteht, wird den Ärzten, insbesondere in den Krankenhäusern, weiterhin empfohlen, nicht dringende Eingriffe bei Patienten, die erfahrungsgemäß gegenüber smogähnlichen Erscheinungen besonders empfindlich sind oder infolge des Eingriffs besonders empfindlich sein werden, auf einen klimatisch günstigeren Zeitpunkt zu verschieben.

Anlage 7**Ende des Smogalarms**

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gibt folgendes bekannt:

Die austauscharme Wetterlage im – in den – Smog-Gebiet I – II – – Smog-Gebieten I und II – ist beendet; die Alarmstufe 1 wird aufgehoben.

Das Smog-Gebiet I (Ruhrgebiet Ost) umfaßt die Gemeindegebiete

Bochum
Castrop-Rauxel/Kreis Recklinghausen
Datteln/Kreis Recklinghausen
Dortmund
Gladbeck/Kreis Recklinghausen
Gelsenkirchen
Hagen
Herne
Herten/Kreis Recklinghausen
Holzwickede/Kreis Unna
Lünen/Kreis Unna
Marl/Kreis Recklinghausen
Oer-Erkenschwick/Kreis Recklinghausen
Recklinghausen/Kreis Recklinghausen
Schwerte/Kreis Unna
Waltrop/Kreis Recklinghausen
Witten/Ennepe-Ruhr-Kreis

Das Smog-Gebiet II (Ruhrgebiet West) umfaßt die Gemeindegebiete

Bottrop
Dinslaken/Kreis Wesel
Duisburg
Essen
Hünxe/Kreis Wesel
Krefeld
Moers/Kreis Wesel
Mülheim a. d. Ruhr
Neukirchen-Vluyn/Kreis Wesel
Oberhausen
Rheinberg/Kreis Wesel
Voerde (Ndrh.)/Kreis Wesel

SMOG-Ausnahmegenehmigung

Gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei scharmen Wetterlagen – Smog-Verordnung – (Ordnungsbehördliche Verordnung) vom 29. Oktober 1974 wird für das Kraftfahrzeug

Pol.-Kennzeichen: Fabrikat:

Name und Anschrift des Kraftfahrzeughalters:

eine Ausnahmegenehmigung – von den zeitlichen Verkehrsbeschränkungen des § 5 der Smog-Verordnung (6.00 bis 10.00 und 15.00 bis 20.00 Uhr) – sowie – vom dem Verkehrsverbot des § 6 der Smog-Verordnung – erteilt*). Dieses Kraftfahrzeug darf in diesen Sperrzeiten nach Anlage 1 der Smog-Verordnung benutzt werden.

Diese Ausnahme gilt für Fahrten zu folgenden Zwecken (Angabe):

Diese Ausnahmegenehmigung wird mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt; sie gilt läng-
stens bis zum

Sperrbezirk: Diese Ausnahmegenehmigung an der Windschutzscheibe anzubringen.

Datum: Dienstsiegel Behörde:

Unterschrift:

*) Zutreffendes unterstreichen und nicht zutreffendes austreichen!

**Hinweise für Emissionsminderungen
bei verschiedenen Emittentengruppen
bei Alarmstufe 3**

1. Elektrostahlwerke
Kapazitätseinschränkung (möglich in 2 bis 7 Stunden).
2. Blasstahlwerke
Kapazitätseinschränkung bis auf Mindestauslastung des Hochofens.
3. SM-Öfen
Kapazitätseinschränkung bis auf Mindestauslastung des Hochofens.
4. Hochöfen
Die Hochöfen können nach entsprechender Vorbereitung mit verminderter Leistung betrieben bzw. in Abhängigkeit vom Gichtgasverbrauch stillgesetzt werden.
5. Sinteranlagen
Abbrandeinsatz vermindern. Keine Rückführung toxischer Hüttenstäube. Schwefelarmen Koks statt des normalerweise schwefelreichen Koksgruses verwenden. Erhöhung des Basizitätsgrades, um z. B. HF und SO₂ einzubinden.
6. Walzwerke
Evtl. Brennstoff umstellen oder Kapazität einschränken. Hierzu gehören auch Wärme- und Glühöfen (und Flämanlagen). Es muß darauf geachtet werden – auch bei den SM-Öfen –, daß nicht auf Kalteinsätze ausgewichen wird.
7. Eisen- und Stahlgießereien
Kapazitätseinschränkung bei Kupolöfen und allen mit nicht schwefelarmen Brennstoffen betriebenen Schmelz-, Glüh- und Trockenöfen. Dies ist in einer Schicht möglich.
8. Röstanlagen
Bei Kapazitätseinschränkung muß auf Folge-Betriebe Rücksicht genommen werden.
9. Aluminiumhütten
Nur dem Elektrolysebetrieb angeschlossene Betriebe, z. B. Al₂O₃-Werke können gedrosselt werden. Erfordert Lagerkapazität für Al₂O₃.
10. Umschmelzanlagen
Nur Einsatz von sauberem Material, also kein beschichtetes oder veröltes Material. Kapazitätseinschränkung.
11. Schwermetallhütten
Kapazitätseinschränkung.
12. Kabelabbrennanlagen
Betrieb einstellen.
13. Teersplittanlagen
Betrieb einstellen. Auch kein Transport wegen der Bitumendämpfe.
14. Ziegeleien
Kapazitätseinschränkung.
15. Blähton, Feuerfestindustrie
Kapazitätseinschränkung.
16. Glasindustrie
Kapazitätseinschränkung.
17. Anorganisch-chemische Fabriken
Kapazitätseinschränkung.
18. Zementindustrie
Kapazitätseinschränkung.
19. Dolomitwerke
Kapazitätseinschränkung.
20. Müllverbrennung
Kapazitätseinschränkung. (Feste Abfälle lagern; für flüssige Abfälle Stapelraum schaffen.)
21. Kokereien
Garungszeit verlängern. (Gasbedarf für die Ferngasnetze klären.)
22. Feuerungen
 - a) Steinkohle
Kapazitätseinschränkung. Bei Feuerung mit Ballastkohle Brennstoffersatz;
 - b) kombinierte Müll-Kohle-Kraftwerke
auf Zusatz von Müll verzichten;
 - c) Heizöl S
auf Heizöl EL umstellen.
23. Raffinerien und Petrochemie
Kapazitätseinschränkung. Anlagen, die kurzfristig abgefahren werden können, stilllegen. Verladung einschränken. Fahrweise so einstellen, daß Fackeln möglichst vermieden wird.
24. Organische Chemie (Fettverarbeitung, Kunststoffe usw.)
Kapazitätseinschränkung.
25. Lackieranlagen
Kapazitätseinschränkung.
26. Mineralwolle
Wie Kupolöfen. Nachgeschaltete Anlagen stillsetzen.

Anlage 10

Medikamente und Geräte für den Smogfall

1. Sauerstoffgeräte
für Spontanatmung und künstliche Beatmung
Reiz-/Stickgase CO
2. **Atropin** (wegen Sensibilisierung der Acetylcholin-Rezeptoren der Atemwege durch z. B. SO₂)
3. **NaHCO₃** (0,5 und 1,0%ig) für Auge und Luftwege (Tropfen bzw. Spray) bei Reizgasen
4. **Na-thiosulfat** (1%ig), falls Cl mitspielt (als Aerosol)
5. **Tris-Puffer** (THAM) = Tris (hydroxymethyl) aminomethan zur Herstellung des Säure-Basen-Gleichgewichtes bei der NO_x-Vergiftung, auch bei SO₂-Vergiftung
6. **Prednisolon** (oder andere Glukokortikoide) bei drohendem Lungenoedem
7. **Strophantin** bei drohendem Lungenoedem
8. **Calciumglukonat** bei drohendem Lungenoedem
9. **Morphin** (zur Ruhigstellung) bei drohendem Lungenoedem
10. **Glukose** (20–30%ig) bei drohendem Lungenoedem
11. **Nor-Adrealin** bei Schocksyndrom
12. **Antibiotika** gegen drohende Infekte

– MBl. NW. 1976 S. 2570.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.